Gemeinde Schwaderloch

Gemeindekanzlei

Fricktaler Woche
Redaktion
Binkert AG
5080 Laufenburg

Unser Zeichen: Publikation - rw

5326 Schwaderloch, 13. März 2007

Öffentliche Publikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, nachstehenden Text in der nächsten Ausgabe der Fricktaler Woche vom Donnerstag, 15. März 2007 unter der Rubrik „Gemeinde Schwaderloch“ zu veröffentlichen:

Feuerbrand / zeitliche Beschränkung des Verstellens von Bienen

Um eine weitere Ausbreitung der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ zu verhindern, ordnete die Kant. Fachstelle Pflanzenschutz im Februar 2007 an, dass in der Zeit zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 2007 jegliches Verstellen von Bienen aus Feuerbrandbefallsgebieten verboten ist. Bienen sind insbesondere über kurze Distanzen während der Blütenzeit verantwortlich für die Übertragung von Feuerbrand. Als Befallsgebiete abgegrenzt wurden ehemalige Feuerbrandbefallsherde sowie genügend grosse Schutzzonen um die Herde herum. Die Gemeinde Schwaderloch wird von der Pflanzenschutzstelle als Befallsgebiet eingestuft. Die verordnete Massnahme bezieht sich auf das Wandern, den Verkauf oder das Verschenken von Bienenvölkern sowie auf das Auf- und Abführen von Begattungskästchen im Zusammenhang mit Belegstationen. Die Sperre kann max. um einen Monat verlängert werden, wenn Wirtspflanzen nach dem 30. Juni 2007 noch in Blüte stehen.

Hundekontrollmarken 2007/2008

Die Hundekontrollmarken können ab sofort bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Die Taxe beträgt unverändert CHF 100 und ist bis zum 30. April 2007 einzulösen. Gemäss kantonalem Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde ist jeder in der Gemeinde gehaltene Hund, welcher das Alter von drei Monaten erreicht hat, steuerpflichtig und ist durch die Gemeinde zu registrieren. Der ebenfalls obligatorische Mikrochip entbindet nicht vom Lösen der Hundemarke. Der Nachweis über die Tollwutimpfung muss (seit 1999) nicht mehr erbracht werden. Hingegen müssen Neuzuzüger aus anderen Kantonen die Hundetaxe im Kanton Aargau bezahlen, auch wenn sie den Hund schon in einem anderen Kanton eingelöst haben. Sollten Sie Ihren Hund nicht mehr besitzen, bitten wir um telefonische oder schriftliche Mitteilung, Tel. 056 267 61 61.

Gräberräumung

Gemäss § 19 des Friedhof- und Bestattungsreglementes vom 16. Mai 2002 wurde die Grabesruhe auf 25 Jahre angesetzt. Auf dem Friedhof Schwaderloch müssen daher zwei Grabschilder geräumt werden. Es betrifft dies die Gräber der Jahrgänge 1979, 1980 und 1981. Die betroffenen Angehörigen werden, sofern diese eruierbar sind, zusätzlich schriftlich über die Räumungsaktion informiert. Gemäss § 13 der Kant. Verordnung über das Bestattungswesen und Art. 17 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Schwaderloch ist die Abräumung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen. Falls Angehörige noch über Pflanzen, Grabdenkmäler etc. verfügen möchten, werden sie gebeten, dies spätestens bis Samstag, 30. Juni 2007 vorzunehmen. Vom Montag, 11. Juni 2007 bis Samstag, 30. Juni 2007 wird den betroffenen Angehörigen für das Abräumen auf dem Friedhofareal eine Mulde zur Verfügung gestellt.
Werden die Gräber nicht innerhalb der angegebenen Frist geräumt, erlöschen allfällige Ansprüche. Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen durch die Gemeindewerke entfernt werden, so werden die Grabmäler und Pflanzen, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten, Eigentum der Gemeinde. Die Räumung durch die Gemeinde erfolgt unentgeltlich.

Gemeindekanzlei geschlossen

Wegen Kursabwesenheit des Gemeindeschreibers ist die Gemeindekanzlei am Freitag, 23. März 2007 geschlossen.

Mit freundliche Grüssen
GEMEINDEKANZLEI SCHWADERLOCH
Der Gemeindeschreiber
Rolf Walker